

Statuten SDSF

I Grundlagen

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen Swiss DanceSport Federation (SDSF) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

SDSF hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten. SDSF ist der Dachverband der gesamtschweizerisch organisierten Verbände, die auf dem Gebiet des Tanzsportes tätig sind.

Aus Gründen der einheitlichen Terminologie ist immer die männliche Form gewählt. Gemeint ist aber, dass jede Funktion sowohl durch einen Mann als auch durch eine Frau ausgeführt werden kann.

Art. 2 Verbandsziele

Der Dachverband bezweckt die Förderung des Tanzsportes in der Schweiz sowie die Vertretung und Koordination der Aktivitäten der Tanz-Sport-Verbände gegenüber den Dachorganisationen des Sportes in der Schweiz und die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die dem Dachverband von den Unterverbänden übertragen werden.

Der Dachverband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Mitgliedverband anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» von SwissOlympic [<http://www.swissolympic.ch/Ethik/Ethik-Charta-3/Die-neun-Prinzipien-der-Ethik-Charta-im-Sport>] und verbreitet die Ethik-Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

SDSF führt verschiedene Mitgliederkategorien. Die Bedingungen für die einzelnen Kategorien sind nachfolgend geregelt

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder, im folgenden Unterverbände genannt, können nur Verbände sein, die Bereiche des sportlichen Tanzes gesamtschweizerisch vertreten und nicht überwiegend kommerzielle Zielsetzungen verfolgen. Es werden nur schweizerische Verbände aufgenommen und pro Tanzsparte kann nur ein Verband dem Dachverband angehören.

Art. 5 Personenmitglieder

Natürliche und juristische Personen können als Gönner-/Frei- oder Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht an den Vereinsversammlungen. Die weiteren Bedingungen werden vom Vorstand bestimmt.

Art. 6 Aufnahme

Die Delegiertenversammlung der SDSF beschliesst über die Aufnahme von Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches oder eines Antrages des SDSF-Vorstandes.

Über die Aufnahme von Gönnermitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 7 Aus- und Uebertritte

Austritte können nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sie sind bis spätestens 6 Monate vor dem Austritt schriftlich zuhanden des SDSF-Präsidenten einzureichen. Die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge erlischt erst mit dem Austritt.

Art. 8 Ausschluss

Ein Mitglied, das dem Ansehen der SDSF schadet oder die Verbandsbeschlüsse oder die Statuten nicht achtet kann von der Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Entscheid wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Art. 9 Delegierte, Stimm- und Wahlrecht

Jeder Unterverband hat 3 Delegiertenstimmen. Der Unterverband bestimmt seine Delegierten und die Art der Stimmvertretung selbst. Die Mitglieder des SDSF Vorstandes können auch Delegierte eines Unterverbandes sein.

Als Mitglieder in Organe der SDSF können nur Personen aufgenommen werden, die von einem Unterverband portiert wurden.

III SDSF-Organe

Art. 10 Organe der SDSF

Die Organe der SDSF sind:

1. die Delegiertenversammlung (DV)
2. der Vorstand
3. die statutarischen Kommissionen
4. die Kontrollstelle

Art. 11 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes und der statutarischen Kommissionen werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder können wiedergewählt werden.

Die Kontrollstelle wird jedes Jahr neu gewählt. Das Amt kann einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

IV Delegiertenversammlung

Art. 12 Delegiertenversammlung

Die ordentliche DV findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche DV ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Die gewünschten Traktanden sind im Begehren aufzuführen, das an den SDSF-Präsidenten zu richten ist.

Die schriftliche Einladung mit den Traktanden ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Art. 13 Geschäfte der DV

Die Delegiertenversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
4. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Genehmigung der SDSF-Jahresrechnung
6. Erteilung der Décharge an die verantwortlichen Organe
7. Genehmigung des Budgets
8. Festlegung der ordentlichen Jahresbeiträge
9. Wahl des Verbandspräsidenten, des Vorstandes, der statutarischen Kommissionen und der Kontrollstelle
10. Aufnahme von Mitgliedern gem. Art. 6, bzw. Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 8
11. Beschlussfassung über Mitgliederleitbild und SDSF-Verbandspolitik
12. Genehmigung von Statutenänderungen
13. Auflösung des Vereins
14. Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand der DV überwiesen werden.

Art. 14 Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene DV ist beschlussfähig.

Für die Änderung der Statuten und den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen nötig (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nötig.

Alle übrigen Geschäfte brauchen die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 15 Stimmgleichheit

Kommt bei einer Abstimmung keine Mehrheit zu stande, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Jeder Unterverband kann in diesem Fall beim Präsidenten die Einberufung einer Schiedskommission verlangen.

V Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus je 2 Vertretern der Unterverbände plus dem Verbandspräsidenten zusammen. Der Verbandspräsident leitet den Vorstand, besitzt aber selbst kein Stimmrecht im Vorstand. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Solange nur zwei Unterverbände Mitglied im Dachverband sind, stellt jeder Unterverband 3 Vertreter in den Vorstand.

Art. 17 Präsidium

Die Unterverbände stellen je Amtsdauer alternierend den Präsidenten des Dachverbandes. Diese Regel kann durch die DV mit absolutem Mehr jeweils für die nächste Amtsperiode aufgehoben werden.

Art. 18 Stellvertretung

Vorstandsmitglieder können sich in den Sitzungen nicht vertreten lassen. Sie können aber bei Abwesenheit ihre Stimme schriftlich zuhanden des Präsidenten abgeben.

Entsteht durch Rücktritt während der Amtsperiode eine Vakanz im Vorstand, so ist der betroffene Unterverband berechtigt, einen Ersatz in den Vorstand zu delegieren, der bis zur nächsten DV die gleichen Rechte und Pflichten besitzt wie der Zurückgetretene.

Tritt vor der ordentlichen Wahl des Ersatzes eine weitere Vakanz auf, so hat der Vorstand sofort eine a.o. DV zur Wahl der Vorstandsmitglieder einzuberufen.

Art. 19 Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er entscheidet über alle Geschäfte, die in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Pflichten gehören insbesondere:

1. Leitung des Verbandes und dessen Vertretung nach aussen
2. Kontrolle und Weiterentwicklung der Verbandspolitik
3. Festsetzung und Kontrolle der strategischen Verbandsziele
4. Festlegung einer angemessenen Sekretariatsstruktur
5. Abschluss von Verträgen mit Unterverbänden bezüglich übertragener Aufgaben
6. Genehmigung von Reglementen, Richtlinien und Lehrplänen
7. Vorbereitung der Geschäfte der DV
8. Überwachung der Ausführung der DV-Beschlüsse
9. Kauf, Verkauf und Belehnung von Liegenschaften
10. Festlegung der Sitzungsgelder, Honorare und Spesenentschädigungen aller Organe und Beauftragten der SDSF
11. Veröffentlichung der Verbandsmitteilungen.

Art. 20 Geschäftsleitung

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung einsetzen. Er regelt deren Pflichtenheft und überwacht deren Geschäftsführung.

Art. 21 Geschäftserledigung

Der Vorstand überträgt die Erfüllung der Verbandsaufgaben wenn immer möglich und sinnvoll einem Unterverband oder einer Drittperson oder -firma.

Art. 22 Kommissionen / Delegierte

Der Vorstand kann für Aufgaben Kommissionen und Delegierte einsetzen. Diesen gibt er einen genauen Auftrag und verlangt von ihnen periodische Berichte. Die Kommissionen können ständiger oder vorübergehender Natur sein. Die Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.

Art. 23 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Verbandspräsidenten oder bei dessen Verhinderung, eines allfälligen Vizepräsidenten, statt. Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein Mitglied anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Wichtige Verbandsbeschlüsse werden den Mitgliedern bekanntgegeben.

Art. 24 Unterschrift

Der Vorstand regelt die rechtsverbindlichen Unterschriften der SDSF in einem besonderen Reglement.

Dokumente und Verträge, die über die täglichen Geschäfte des Verbandes hinausgehen, müssen die Unterschrift des Verbandspräsidenten oder, bei dessen Verhinderung, des Vizepräsidenten tragen.

VI Statutarische Kommissionen

Art. 25 Schiedskommission

Wird ein Antrag der Schiedskommission unterbreitet, so bestellt jeder Unterverband einen Vertreter in dieser Kommission.

Diese Kommissionsmitglieder wählen als weiteres Mitglied einen Obmann. Kommt innert zwei Monaten keine Wahl zustande, so richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Recht über die Wahl von Obmännern in Schiedsgerichte desjenigen Kantons, in dem der Verband seinen Sitz hat.

Die Beschlüsse der Schiedskommission haben Gültigkeit wie Beschlüsse der DV und können nur von dieser wieder abgeändert werden.

Sie müssen den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

VII Kontrollstelle

Art. 26 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle kann die DV eine Treuhandgesellschaft oder zwei Rechnungsrevisoren bestimmen.

Die Kontrollstelle prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der SDSF und berichtet der DV über deren Ergebnisse zusammen mit der Empfehlung über Abnahme oder Rückweisung der Rechnung.

VIII Finanzielle Mittel des Verbandes

Art. 27

Der Verband finanziert sich aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Dienstleistungen und Beiträgen von Gönnern und Sponsoren.

Art. 28 Mitgliederbeiträge

Die Unterverbände zahlen einen einheitlichen Mitgliederbeitrag.

Mit diesem ordentlichen Mitgliederbeitrag sollen die Organe und alle Aktivitäten, die dem Dachverband generell übertragen werden, finanziert werden.

Art. 29 Dienstleistungen

Aufgrund von konkreten Aufträgen übernimmt der Dachverband Dienstleistungen für die Unterverbände. Diese werden separat erfasst und durch vertragliche Beiträge der teilnehmenden Unterverbände finanziert.

Jeder Unterverband ist frei, den Verträgen über Dienstleistungen des Dachverbandes beizutreten oder abseitszustehen.

Art. 30 Gönnerbeiträge Sponsoren

Der Dachverband kann selbständig Gönner suchen.

Vor dem Abschluss von Sponsor-Verträgen ist mit jedem Unterverband Kontakt aufzunehmen, ob dieser schon entsprechende Verpflichtungen eines anderen oder desselben Sponsors übernommen hat.

Die Aufhebung der Branchenexklusivität kann nur mit der Genehmigung eines schon bestehenden Sponsors eines Unterverbandes und/oder des Dachverbandes beschlossen werden.

IX Mitgliedschaftspflichten und Corporate Identity

Art. 31 Pflichten der SDSF-Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten der SDSF und Beschlüsse seiner Organe anzuerkennen und den finanziellen Pflichten nachzukommen.

Die Unterverbände verpflichten sich, sich nicht in Tanzsparten zu betätigen, die von einem andern Unterverband wahrgenommen werden.

Art. 32 SDSF-Signet

Alle Mitglieder haben das Recht, in ihren Drucksachen und Inseraten das SDSF-Signet zu verwenden. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. September 1991 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Änderungen und Bereinigungen wurden beschlossen an der Delegiertenversammlung vom:

- 18. Mai 1994.
- 10. Mai 1995.
- 07. Mai 2007.
- 05. November 2017 (Ergänzung von Art. 2 zu Ethik und Fairplay).